

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom 21.06.2013

Präambel

Aufgrund

- der §§ 15, 150, 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)
- des § 6 i.V.m. §§ 1 II und 2 I des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) und
- des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom 24.11.2022 folgende 5. Satzung zur Änderung der Wassergebührensatzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Wassergebührensatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung

Die Wassergebührensatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom 21.06.2013, zuletzt geändert am 29.06.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. (3) wird wie folgt geändert:

§3 Gebührensätze

- (3) Die Verbrauchsgebühr pro m³ entnommenen Wassers beträgt 1,94 € (Netto) zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

Artikel 2

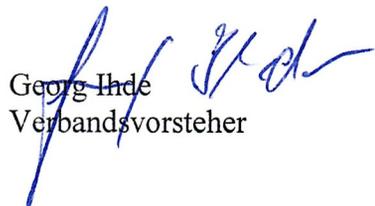
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Tag der Ausfertigung:

Plate, den... 25.11.2022

Georg Ihde
Verbandsvorsteher



Siegel



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Plate, den ... 25.11.2022

Georg Ihde
Verbandsvorsteher

